

Haus- und Benutzungsordnung

1. allgemeine Grundsätze

Das Gemeindehaus dient ausschließlich zum zeitweisen Aufenthalt von bis zu 50 Personen. Übernachtungen sind nicht gestattet.

Die Benutzung des Gebäudes und der Außenanlagen regeln sich nach den Festlegungen in der Satzung zu den allgemeine Nutzungsbedingungen für das Gemeindezentrum der Gemeinde Reddelich (Nutzungssatzung).

Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Interessen der Gemeinde werden durch den jeweiligen Inhaber des Hausrechts lt. Nutzungssatzung vertreten. Dessen Weisungen ist folge zu leisten.

Es ist untersagt, verfassungsfeindliche rechts- oder linksextremistische Symbole zur Schau zu stellen. Dieses Verbot schließt Symbole ein, die durch Ähnlichkeit mit den vorher genannten eine entsprechende politische Einstellung des Nutzers vermuten lassen.

2. Benutzung des Gebäudes

Das Gebäude und seine Einrichtung sind schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

Die Verwendung des Mobiliars im Außenbereich ist nicht gestattet. Ebenso darf kein Mobiliar vom Außenbereich (z.B. Biergarnitur) im Innenbereich genutzt werden.

Im Gebäude gilt ein allgemeines Rauchverbot.

Der Hausflur ist stets frei zu halten. Es dürfen keine Türen verstellt werden.

Grobe Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Technische Geräte sind entsprechend ihrer Nutzungsbedingungen zu betreiben. Beschädigte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Die Küche ist keine Garküche. Sie dient der Zubereitung und Ausgabe von kalten und heißen Getränken, zur Imbiss-Herstellung sowie zur Aufbereitung und Verteilung von Catering-Speisen.

3. Benutzung der Außenanlagen

Die Außenanlagen dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden. Rettungswege Freihalten der im Haus und der Zufahrt zur Gemeindezentrum,

Die Zufahrt zum Gemeindehaus ist ständig freizuhalten. Das Befahren des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person. Parkflächen sind im öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln, Beschädigungen oder Entfernungen von Pflanzen und sonstige Veränderungen sind nicht gestattet.

4. spezielle Hinweise

Das Gemeindehaus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden. Daher sind besondere Schallschutzregelungen zu beachten: Generell gilt die Vermeidung von Lärmbelästigung. Ab 22.00 Uhr sind, bei Veranstaltungen mit Musik, Fenster und Türen geschlossen zu halten und im Außenbereich Lärm auf ein Minimum zu reduzieren. Beim Verlassen der Einrichtung sind die Besucher darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden.

Aus brand- und lärmschutztechnischen Erfordernissen ist das Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich und ganzjährig untersagt. Dies gilt für das gesamte Gemeindezentrum.

5. Müllentsorgung

Leergut und Abfälle sind direkt nach Veranstaltungsende durch die Nutzer wieder mitzunehmen. Die Nutzung der zum Grundstück gehörenden Abfallbehälter sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person gestattet.